

Effghure ✓

*§ 60 I für Familien können
wg. Verbindungen als Teilhaber,
wel. Elternteil im Ausland, einem
Land von Angehörigen mit denen
zusammen lebt. Alleinlebende*



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

14 K 4249/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Eingegangen
09. JAN. 2012
Gunter Christ
Rechtsanwalt

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Christ, (Gerichtsfach K 1384), Dürener Straße 270, 50935 Köln,
Gz.: 48/10C09 fl D41123,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5420043-423,

Beklagte,

wegen Anerkennung als Asylberechtigte u.a.

hat die 14. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20.12.2011

durch

den Richter

Rockstroh

als Einzelrichter

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 25.6.2010 verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand

Die am 1986 in geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Sie ist seit April 2005 verheiratet. Ihr Ehemann ist afghanischer Staatsangehöriger, lebt mit der Klägerin und ihrem gemeinsamen Kind in Deutschland und ist in Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Ihm wurde zuvor mit bestandskräftigem Bescheid vom 2.9.2004 Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gewährt.

Die Klägerin reiste nach eigenen Angaben im März 2010 ins Bundesgebiet ein und beantragte am 1.4.2010 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung am 22.4.2010 in Dortmund beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Folgenden: Bundesamt) gab sie an, sie sei mit Hilfe eines Schleusers aus Afghanistan nach Deutschland gereist. Sie sei zunächst von Kunar nach Kabul mit dem PKW gereist und anschließend von Kabul nach Deutschland geflogen. Am Abflugtag sei sie am frühen Vormittag (gegen 10 oder 11 Uhr) von Kabul abgeflogen. Nach der Landung sei sie mit dem Schlepper in einem Zug gestiegen und eine Weile unterwegs gewesen. Danach seien sie in ein Auto eingestiegen und der Schlepper habe später den Ehemann der Klägerin angerufen, der die Klägerin dann abgeholt habe. Sie sei mit einem Reisepass gereist, den der Schlepper ihr nur für die Kontrolle gegeben und dann wieder zurückgenommen habe. Die Ausreise habe ihr Vater organisiert. Wie viel sie gekostet habe, wisse sie nicht.

In Afghanistan habe sie zuletzt in bei ihrem Vater gewohnt. Als sie ca. 10 Jahre alt gewesen sei, sei sie mit ihrer Familie nach Peshawar in Pakistan ausgereist. Dort habe sie ihren Ehemann geheiratet. Im Jahre 2009 sei sie mit ihrer Familie zurück nach

- 3 -

Afghanistan gegangen. Ihre Mutter sei verstorben. Ihr Vater sei inzwischen alt und gehe keiner Beschäftigung mehr nach. Sie selbst habe keine Schule besucht und sei auch nicht erwerbstätig gewesen.

Zu ihren Ausreisegründen befragt gab die Klägerin an, Probleme mit den Taliban gehabt zu haben. Die Taliban hätten sie mit dem Tode bedroht, weil ihr Ehemann im Ausland in einem Land von Ungläubigen und mit Ungläubigen zusammen lebe. Sie seien eines Nachts zu der Klägerin und ihren Vater nach Hause gekommen und hätten mit Waffen gegen die Tür geschlagen. Die Taliban hätten gerufen, dass sie die Klägerin mitnehmen und umbringen wollten. Nachdem die Nachbarn hinzugekommen wären, seien die Taliban gegangen, hätten aber gesagt, dass sie wiederkommen würden.

Mit Bescheid vom 25.6.2010 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zudem unter Androhung ihrer Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Am 8.7.2010 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie die Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft begehrt sowie hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverböten, und die sie im Einzelnen umfangreich begründet. Auf die Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird insoweit Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verpflichten,

1. die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und
2. die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 13 RL 2004/83/EG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. den Voraussetzungen von Art. 15 lit. a), b) und c) RL 2004/83/EG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

äußerst hilfsweise festzustellen,

- 4 -

dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, denn die Beklagte wurde in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig, soweit er den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ablehnt. In Bezug auf die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Durch Anlage I zu § 26a AsylVfG sind Norwegen und die Schweiz als sichere Drittstaaten bestimmt worden. Da somit alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund der Anlage I zu § 26a AsylVfG sichere Drittstaaten sind, hat jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 7.11.1995 – 9 C 73/95 –,

- 5 -

BVerwGE 100, 23 ff.

Die Drittstaatenregelung nach Art. 16a Abs. 2 GG greift immer dann ein, wenn feststeht, dass der Ausländer nur über (irgend-)einen der durch die Verfassung oder durch Gesetz bestimmten sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein kann; es muss nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung aus Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist.

So Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 –, juris Rz. 177.

Das Bundesamt hat in seiner angegriffenen Entscheidung die Asylanerkennung mangels Nachweisbarkeit einer Luftwegeinreise abgelehnt. Auf die insoweit zutreffenden Gründe des Bescheids wird Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylVfG. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch nach den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen konnte, die Klägerin sei über den Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Soweit sie nunmehr – in Abweichung zu ihren Angaben in der Anhörung beim Bundesamt – einen Ankunftsort in Deutschland, nämlich „wahrscheinlich Frankfurt“, benennen konnte, resultiert diese Angabe nämlich nicht aus ihrer eigenen Wahrnehmung, sondern aus der Unterrichtung durch ihren Ehemann. Auch konnte die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung Angaben zur Dauer der Zugfahrt vom Flughafen machen. Im Gegensatz zu ihren Angaben gegenüber dem Bundesamt ist in der mündlichen Verhandlung dann aber von einer anschließenden Autofahrt vor Kontaktierung ihres Ehemannes nicht mehr die Rede. Mangels nachprüfbarer Reisedokumente oder konkreter Angaben zur Flugverbindung sind keine Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen durch das Gericht ersichtlich.

Die Klägerin hat aber einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrem Falle vorliegen. Nach Satz 1 des § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer

- 6 -

bestimmten sozialen Gruppe kann nach Satz 3 auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Dieser Verfolgungsbegriff entspricht dem bisherigen Verständnis der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG. Politisch verfolgt ist dabei nur derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylerbliche Merkmale), gefährdet oder verletzt werden. Die Rechtsverletzungen müssen den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ihm als Einzelnen oder einer durch ein asylerbliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe wegen der Gruppenzugehörigkeit gelten,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315, 333 ff.; vom 20.12.1989 – 2 BvR 958/86 –, BVerfGE 81, 142 und vom 4.4.1991 – 2 BvR 1497/90 –, InfAuslR 1991, 262; BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 – 9 C 74.90 –, InfAuslR 1991, 145.

Nach Satz 4 des § 60 Abs. 1 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von dem Staat (lit. a)), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen (lit. b)) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (lit. c)).

Dabei richtet sich die Beantwortung der Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG drohen muss, danach, ob der Schutzsuchende vor seiner Ausreise bereits Verfolgung erlitten hat oder nicht. War der Ausländer bereits im Heimatland Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, so kann ihm der Abschiebungsschutz nur dann verwehrt werden, wenn für den Fall der Rückkehr eine erneute Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Ist er demgegenüber unverfolgt aus seinem Heimatland ausgewandert, ist Abschiebungsschutz nur dann zu erlangen, wenn zukünftig eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht und ihm deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zuzumuten ist.

- 7 -

Vgl. noch zur alten Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 5.7.1994 – 9 C 1.94 –, NVwZ 1995, 391 ff.

Diese nach nationalem Recht bestehenden Grundsätze zum Prognosemaßstab entsprechen im Ergebnis Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie), die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, ergänzend anzuwenden ist,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 31.8.2007 – 15 A 995/05.A –.

Im Hinblick auf den das Klagebegehren tragenden Sachvortrag gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Darüber hinaus ist die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Asylsuchenden zu berücksichtigen. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann schon allein der Sachvortrag des Klägers führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne "glaubhaft" sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.4.1985 – 9 C 109.84 –, BVerwGE 71, 180.

Es kann vorliegend offen bleiben, ob die Klägerin vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist ist und in ihrem Falle deshalb der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet. Denn auch unter Zugrundelegung des gewöhnlichen Prognosemaßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erstmaliger politischer Verfolgung ist im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan davon auszugehen, dass sie dort einer konkret auf ihre Person zielenden geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ausgesetzt wäre, durch die ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit bedroht wäre.

Die Klägerin könnte bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht auf den Schutz von Familienangehörigen zurückgreifen. Nach ihren insoweit glaubhaften Angaben lebte in Af-

- 8 -

ghanistan nur noch der Vater der Klägerin. Dieser befand sich nach ihren Angaben vor dem Bundesamt bereits im Zeitpunkt ihrer Ausreise in einem hohen Alter, das einer Fortsetzung seiner früheren Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft entgegenstand. Ob er sich heute noch, fast zwei Jahre nach der Ausreise der Klägerin, an seinem damaligen Wohnort aufhält ist ungewiss. Ebenso fraglich ist, ob er überhaupt noch am Leben ist. Die Klägerin hat insoweit glaubhaft angegeben, seit langem keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater zu haben. Weder war eine direkte Kontaktaufnahme aus Deutschland erfolgreich noch konnte die Klägerin zuletzt über einen Bekannten ihres Ehemannes von Kabul aus Kontakt mit ihrem Vater aufzunehmen. Selbst wenn es der Klägerin gelänge, nach einer Rückkehr nach Kabul trotz der angespannten Sicherheitslage auf dem Landweg die östliche Grenze der Provinz Kunar zu erreichen, und ihren Vater dort vorzufinden, ergäbe sich keine abweichende Beurteilung. Der Vater der Klägerin wird jedenfalls aufgrund seines fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage sein, die Klägerin zukünftig wirksam vor geschlechtsspezifischen Übergriffen zu schützen. Weitere Verwandte, namentlich männliche Angehörige, sind nicht ersichtlich. Im Rahmen einer möglichst realitätsnahen Beurteilung ihrer Rückkehrsituation,

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.9.1999 – 9 C 12.99 -, BVerwGE 109, 305, 308.

kann auch nicht unterstellt werden, dass die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann nach Afghanistan zurückkehrt. Ihr Ehemann verfügt inzwischen über eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 26 Abs. 4 AufenthG. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 2.9.2004 wurde ihm Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gewährt. Zwar ist bei der Prognose, welche Gefahren dem Asylbewerber im Falle einer Abschiebung in den Heimatstaat drohen, regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr mit den Familienangehörigen auszugehen, mit denen er in Deutschland als Familie zusammenlebt.

BVerwG, Urteil vom 8.9.1992 – 9 C 8.91 -, BVerwGE 90, 364, 368 ff.

Eine gemeinsame Rückkehr darf aber nicht unterstellt werden mit Familienangehörigen, die aufgrund rechtskräftiger Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG als politisch Verfolgte Abschiebungsschutz genießen. Das widerspräche dem verbindlich festgestellten Flüchtlingsstatus, auch bei einem solchen Sachverhalt die gemeinsame Rückkehr des erfolglosen Asylbewerbers mit seinen als politische Flüchtlinge anerkannten Angehörigen zu unterstellen. Dies wäre zudem wirklichkeitsfremd und stünde deshalb mit der Recht-

- 9 -

sprechung zum Erfordernis einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der Situation im – hypothetischen – Rückkehrfall nicht in Einklang.

So BVerwG, Urteil vom 21.9.1999 – 9 C 12.99 –, BVerwGE 109, 305, 308.

Im Ergebnis nichts anderes kann dann gelten, wenn der bleibeberechtigte Ehemann – wie hier bestandskräftig festgestellt – wegen individueller Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit nicht in sein Heimatland zurückkehren kann.

So für den Fall der Rückkehr von Kindern, deren Eltern Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG genießen: BVerwG, Urteil vom 27.7.2000 – 9 C 9.00 –, DVBl. 2000, 211 f.

Anhaltspunkte dafür, dass dem Ehemann der Klägerin in absehbarer Zeit der Verlust seines Abschiebungsschutzes droht, sind nicht ersichtlich. In einem möglichst realitätsnahen – hypothetischen – Rückkehrszenario würde vielmehr die Klägerin mit ihrem ungefähr eineinhalb Jahre alten Kind, aber ohne Ehemann nach Afghanistan zurückkehren. Als somit alleinstehend zurückkehrende Frau und alleinerziehende Mutter droht ihr gerade als Frau in diesem Einzelfall eine konkret auf ihre Person bezogene geschlechtsspezifische Verfolgung. Denn nach islamischem Recht ist eine Frau allein nicht existent, sondern untersteht entweder der Autorität ihres Ehemannes, ihres Bruders oder ihres Vaters bzw. dessen Familie. Eine alleinstehende Frau in Afghanistan ohne männlichen Schutz wird allgemein als unsittliche Person betrachtet und ist „Freiwild“ für die Männer ihrer Umgebung, und es besteht die große Gefahr, dass sie vergewaltigt und verschleppt und eventuell durch Misshandlungen zu Tode kommt, oder weil die Täter ihre Handlungen verbergen wollen. Alleinstehenden Frauen bleibt mitunter nur das Betteln oder die Prostitution, die allerdings streng verboten ist und das Risiko strafrechtlicher Verfolgung nach sich zieht. Vor allem ehemalige Kriegsfürsten und Kommandanten und ihre Gefolgsleute halten sich an alleinstehenden Frauen durch Entführung oder Zwangsverheiratung schadlos. So soll der in der östlichen Provinz Nangahar herrschende Kriegsherr Harat Ali als einer der größten Menschenrechtsverletzer im Osten Afghanistans seine Offiziere und Soldaten rauben, stehlen und eben auch Frauen entführen und vergewaltigen lassen. In der Region Herat, in der die Restriktionen für Frauen aus der Taliban-Zeit nach wie vor fortgelten, war eine erhebliche Zahl von Selbstverbrennungen von Frauen zu verzeichnen. Überwiegend handelte es sich dabei um aus dem Iran zurückgekehrte Flüchtlingsfrauen, von denen angenommen wird, dass sie sich vorwiegend aus Verzweiflung wegen Kinder- und Zwangsverheiratung selbst

- 10 -

verbrannt haben. Im Übrigen hat eine alleinstehende Frau in Afghanistan so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die wirtschaftliche Lage in Afghanistan ist so schlecht und die Teuerungsrate so immens, dass eine alleinstehende Frau, selbst wenn sie gelegentlich Almosen oder finanzielle Unterstützung von eventuell noch existierenden Verwandten bekäme, dennoch vor dem Verhungern stünde. Denn Kabul und die andere Großstädte des Landes gehören durch den enormen Zustrom von Binnenflüchtlingen und die Anwesenheit der Hilfsorganisationen, die Mieten und andere Preise in astronomische Höhen treiben, inzwischen zu den teuersten Städten der Welt. Aufgrund der geschilderten gesellschaftlichen Verhältnisse hätte eine Frau auch keinerlei Aussicht, eine Wohnung zu finden oder sich unbehelligt zu bewegen. Abgesehen von den dargelegten Gefahren durch Diskriminierung, Misshandlung und sexuelle Übergriffe hat eine alleinstehende Frau in Afghanistan daher auch keine Existenzmöglichkeit.

Vgl. hierzu: AA, Lagebericht vom 9.2.2011, S. 23 ff.; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 8.7.2004; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 24.1. 2004; UNHCR, Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 61; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender (zusammenfassende Übersetzung), 24.3.2011, S. 7 ff; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Alleinstehende Frau mit Kindern, 15.12.2011, S. 3; Hessischer VGH, Urteil vom 1.3.2006 – 8 UE 3766/04.A –; VG München, Urteile vom 24.11.2009 – M 23 K 09.50113 – und vom 23.12.2009 – M 23 K 09.50039 –, beide zitiert nach juris. Vgl. zu alldem VG Köln, Urteile vom 9.4.2008 – 14 K 4466/05.A – und vom 25.11.2008 – 14 K 4274/06.A –, beide zitiert nach juris.

Die in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit c) AufenthG genannten Institutionen, namentlich der afghanische Staat sind nicht in der Lage oder willens, der Klägerin Schutz vor der ihr drohenden geschlechtsspezifischen Verfolgung zu bieten. Denn nach den vorliegenden Erkenntnisquellen erlaubt es insbesondere die unbefriedigende Sicherheitslage in weiten Landesteilen Frauen in der Regel nicht, die mit Überwindung der Taliban und ihren frauenverachtenden Vorschriften erwarteten Freiheiten wahrzunehmen. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage – oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt –, Frauenrechte zu schützen. Sexual- oder Gewaltverbrechen zur Anzeige zu bringen, hat aufgrund des desolaten Zustandes des Sicherheits- und Rechtssystems wenig Aussicht auf Erfolg. Der Versuch endet u.U. mit der Inhaftierung der Frau, sei es aufgrund unsachgemäßer Anwendung von Beweisvor-

- 11 -

schriften oder zum Schutz vor der eigenen Familie, die eher die Frau eingesperrt, als ihr Ansehen beschädigt sehen will. Allein in Kabul sitzen zahlreiche Frauen im Gefängnis, die sich beispielsweise gegen eine arrangierte Ehe gewehrt, ihrem Ehemann nicht gehorcht oder außereheliche Beziehungen unterhalten haben. Für eine Verurteilung reicht in der Regel die Beschuldigung durch eine männliche Person aus; die Frauen haben keinerlei Möglichkeiten, sich gegen solche Anklagen zu verteidigen. Auch internationale Organisationen vermögen Frauen vor so genannter geschlechtsspezifischer Verfolgung – insbesondere Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt – nicht wirksam zu schützen.

Vgl. hierzu: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9.2.2011, S. 23 ff.; UNHCR, Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 52 ff.; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender (zusammenfassende Übersetzung), 24.3.2011, S. 7 ff; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 8.7.2004; Danesch, Gutachten an VG Hamburg vom 24.1.2004. Vgl. zu alldem VG Köln, Urteile vom 9.4.2008 – 14 K 4466/05.A – und vom 25.11.2008 – 14 K 4274/06.A –, beide zitiert nach juris.

Da diese Schutzlosigkeit für alle Teile des Landes gilt, kommt für die Klägerin die Annahme einer inländischen Fluchtalternative nicht in Betracht.

Die Abschiebungsandrohung nach Afghanistan in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom 25.6.2010 ist ebenfalls aufzuheben, da sie aufgrund des bestehenden Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG rechtswidrig ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG) und die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. VwGO, 83b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

- 12 -

oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Rockstroh

Ausgefertigt

VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamteter der Geschäftsstelle

